



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 8. September 2015

Nr. 24

<i>Inhalt</i>	Seite
Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 vom 7. September 2015	1916
14. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000 vom 07.09.2015	1918
Ordnung zur Durchführung der studentischen Veranstaltungskritik der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.09.2015	1920
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012 vom 07.09.2015	1924
Sechste Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch den Beschluss des Fachbereichsrates vom 31. Januar 2012 vom 07.09.2015	1929
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.11.2010 vom 07.09.2015	1931
Prüfungsordnung für das „ Lizentiat im Kanonischen Recht “ (Lic. Jur. can.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. September 2015	1934

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/24
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Sechste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004
vom 7. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004 (AB Uni 2004/5, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 7. April 2013 (AB Uni 2014/15, S. 923 f.), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa

(3) ¹In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer angeboten werden.

²Die Schwerpunktfächer innerhalb eines Schwerpunktbereichs bestehen aus gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (P) und unterscheiden sich durch besondere Wahlpflichtveranstaltungen (WP). ³Das Nähere regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 07.07.2015.

Münster, den 07.09.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.09.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**14. Ordnung zur Änderung der
Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000
vom 07.09.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000 (AB Uni 12/2000), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Mai 2014 (AB 2014/22Uni) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation muss einen didaktischen Schwerpunkt haben; sie kann in Erziehungswissenschaft, Psychologie oder in der Didaktik eines jeden Faches der Westfälischen Wilhelms-Universität angefertigt werden, soweit die Erziehungswissenschaft, Psychologie bzw. die Didaktik des Faches an der Westfälischen Wilhelms-Universität durch ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen / Professoren vertreten wird.“

Artikel 2

Die 12. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09. 2000 vom 4. Juni 2013 (AB Uni 2013/19) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nr. 3 wird „§ 6 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:“

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 4. Februar 2015.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung zur Durchführung der studentischen Veranstaltungskritik der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.09.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

[1] Rechtgrundlagen

[1.1] Die studentische Veranstaltungskritik an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird auf Grundlage von § 6 der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität (<http://www.jura.uni-muenster.de/go/studieren/evaluation.html>) durchgeführt.

[1.2] Ergänzt wird diese Ordnung durch die Richtlinien der Westfälischen Wilhelms-Universität zum Datenschutz bei der Lehrevaluation (<http://www.jura.uni-muenster.de/go/studieren/evaluation.html>).

[2] Verfahren

[2.1] Termin der studentischen Veranstaltungskritik

[2.1.1] Die oder der Vorsitzende der Evaluationskommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestimmt in Absprache mit den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren in der Regel für die zehnte Vorlesungswoche den Termin für die Durchführung der studentischen Veranstaltungskritik. Die weitere Durchführung mit dem zentralen Evaluationssystem der Universität „EvaSys“ obliegt der Eva-Sys-Teilbereichsadministration der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

[2.1.2] Alle regulären Veranstaltungen, die über die gesamte Vorlesungszeit laufen, sowie Blockveranstaltungen, die in der regulären Evaluationswoche stattfinden, werden in der regulären Evaluationswoche evaluiert. Sollte der Termin versäumt werden oder aus anderen Gründen nicht stattfinden können, so ist die Teilbereichsadministration hierüber umgehend zu informieren und die Evaluation alsbald nachzuholen.

[2.1.3] Blockveranstaltungen, die vor der Evaluationswoche enden oder danach beginnen, werden gesondert evaluiert. Diese Veranstaltungen werden der Teilbereichsadministration zu Beginn der Vorlesungszeit angezeigt. Die Teilbereichsadministration veranlasst alles für die Evaluation dieser Veranstaltungen Erforderliche. Die Interviewerinnen oder Interviewer vereinbaren mit der Dozentin oder dem Dozenten einen Termin für die Evaluation, der am Ende des zweiten Drittels der Blockveranstaltung liegen soll. Die Interviewerin oder der Interviewer informiert hierüber die Teilbereichsadministration.

[2.2] Umfang der studentischen Veranstaltungskritik

[2.2.1] Grundsätzlich werden jedes Semester alle Veranstaltungen evaluiert. Veranstaltungen, die Dozentinnen oder Dozenten jedes Semester durchführen, können auf Wunsch der Dozentin oder des Dozenten auch jährlich evaluiert werden. Die Teilbereichsadministration ist rechtzeitig zu informieren.

Eine Überprüfung, ob gemäß 6 § Abs. 1 der Evaluationsordnung hinreichend evaluiert wurde, obliegt der Evaluationskommission.

[2.2.2] Gemäß § 2.2 der Richtlinie zum Datenschutz der Lehrevaluation basieren die Befragungen ausschließlich auf den Lehrveranstaltungen, die im zentralen Vorlesungskommentar HISLSF erfasst sind. Voraussetzung für die Evaluation einer Veranstaltung ist die fristgerechte Anmeldung der Veranstaltung im Dekanat. Diese Veranstaltungen werden von der Verwaltung zu einem von ihr bestimmten Termin aus dem zentralen Vorlesungskommentar in EvaSys automatisch importiert. Veranstaltungen, die nicht fristgerecht im Dekanat angemeldet werden, können nicht evaluiert werden.

[2.2.3] Es werden alle Lehrveranstaltungen der hauptamtlich Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten evaluiert (§ 6 Evaluationsordnung). Arbeitsgemeinschaften werden in der Regel nicht evaluiert. Auf Wunsch können von Habilitanden durchgeführte Arbeitsgemeinschaften evaluiert werden. Diese sind rechtzeitig (2.2.2.) für den Vorlesungskommentar als Einzelveranstaltung anzumelden. Die Teilbereichsadministration ist gleichzeitig zu informieren.

[2.2.4] Seminare und Klausurenkurse sind von der Evaluation ausgeschlossen. Ebenso entfallen Veranstaltungen, die lediglich bis zu drei Einzeltermine (je 2 SWS) umfassen.

[2.2.5] Es werden Veranstaltungen und nicht die Lehrpersonen evaluiert. Der Hauptschlüssel für EvaSys ist die Lehrveranstaltung wie sie im HISLSF abgebildet ist. Die Evaluation von Veranstaltungen mit mehreren Dozentinnen oder Dozenten ermöglicht eine Aussage über die Veranstaltung, nicht aber über einzelne Dozentinnen oder Dozenten. Sofern eine Evaluation einzelner Dozentinnen oder Dozenten gewünscht ist, muss die Veranstaltung bei der Anmeldung im Dekanat namentlich aufgeteilt werden. Eine nachträgliche Aufteilung ist nicht möglich.

[2.3] Information durch die Teilbereichsadministration

[2.3.1] Drei Wochen vor der Durchführung der Evaluation informiert die Teilbereichsadministration alle Hochschullehrer und Sekretariate über die geplante Evaluation. Die Dozentinnen oder Dozenten teilen innerhalb einer Woche die voraussichtliche Anzahl der benötigten Fragebögen mit. Die Lehrbeauftragten sind durch die betreuenden Sekretariate (i.d.R. der Professuren) zu informieren. Sofern die Dozentin oder der Dozent die voraussichtliche Anzahl der benötigten Fragebögen (2.3.1) nicht mitteilt, holen die Interviewerinnen oder Interviewer diese Information bei der Dozentin oder dem Dozenten ein. Die Teilbereichsadministration hält zusätzliche Fragebögen vorrätig. Es können nur die von der Teilbereichsadministration ausgegebenen Fragebögen verwendet werden. Kann die Anzahl der benötigten Fragebögen nicht in Erfahrung gebracht werden, so wird diese nach der zu vermutenden Teilnehmerzahl geschätzt.

[2.4] Interviewerinnen und Interviewer

[2.4.1] Für die Durchführung der studentischen Veranstaltungskritik benennen die Einrichtungen der Fakultät zu Beginn der Vorlesungszeit der Teilbereichsadministration die Interviewerinnen oder Interviewer. Je C4-/W3-Professur sind zwei Personen, je C3-/W2-Professur ist eine Person zu benennen.

[2.4.2] Spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Veranstaltungskritik veranlasst die Teilbereichsadministration eine auf Grundlage dieser Ordnung gestaltete Schulung der Interviewerinnen und Interviewer.

[2.4.3] Bei der Entsendung der Interviewerinnen und Interviewer sollen die Personen benannt werden, die sowohl an der Interviewerschulung teilnehmen als auch die Evaluation durchführen. Vertreter sollen nur im Ausnahmefall tätig werden.

[2.4.4] Spätestens eine Woche vor Durchführung der studentischen Veranstaltungskritik wenden sich die Interviewerinnen oder Interviewer per E-Mail an die Dozentin oder den Dozenten, um den genauen Termin zur Durchführung der Befragung abzustimmen. Sollte die Dozentin oder der Dozent nicht antworten, wird die Befragung zu der im Vorlesungskommentar angegebenen Veranstaltungszeit durchgeführt. Um gegebenenfalls einen Kontakt zu den Dozentinnen oder Dozenten herstellen zu können, werden die dafür erforderlichen Daten der Interviewerinnen und Interviewer bei der Teilbereichsadministration erfasst.

[2.4.5] Die Evaluation wird in der Regel 10 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Interviewerin oder der Interviewer melden sich dafür bei der Dozentin oder dem Dozenten im Veranstaltungsraum an. Die Befragung wird in Abwesenheit der Dozentin oder des Dozenten durchgeführt.

[2.4.6] Die Interviewerinnen oder Interviewer dürfen Lehrveranstaltungen der Professur, an dem sie beschäftigt sind, nicht evaluieren (unabhängige Interviewer gemäß § 1 der Richtlinie zum Datenschutz). Insbesondere dürfen nur unabhängige Interviewerinnen oder Interviewer Hinweise an die Studierenden geben, die Fragebögen austeilen, einsammeln und an die Teilbereichsadministration – persönlich oder über deren Postfach – übergeben. Die Fragebögen sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltungskritik der Teilbereichsadministration zu übergeben.

[2.4.7] Die Interviewerinnen und Interviewer erhalten neben dieser Ordnung ein Informationsblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Evaluation.

[2.5] Einscannen der Fragebögen

[2.5.1] Die IV-Versorgungseinheit scannt die von den Interviewerinnen und Interviewern abgegebenen Bögen ein. Anschließend erhält die Dozentin oder der Dozent eine automatisierte Auswertung an seine dienstliche E-Mail-Adresse.

[2.6] Veröffentlichung und Besprechung der Ergebnisse

[2.6.1] Am Ende des Semesters werden die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik für die Dauer von acht Semestern im Intranet der Fakultät unter der URL.

<http://www.jura.uni-muenster.de/go/studieren/evaluation.html>

veröffentlicht.

[2.6.2] Die Dozentin oder der Dozent soll die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik mit den Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltung besprechen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 29.04.2014 und vom 02.06.2015.

Münster, den 04.09.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04.09.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012
vom 07.09.2015**

Artikel I

Die Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. September 2012, zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2013 (AB Uni 2013/23) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

„Geschlechtsparitätische Besetzung der Gremien

- (1) Die Gremien des Fachbereichs müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.
- (2) Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Abs. 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt.
- (3) Ausnahmegründe für ein Abweichen sind in dem einzelnen Abweichungsfall im Dekanat aktenkundig zu machen.
- (4) Sind die Ausnahmegründe im Falle einer Besetzung des Fachbereichsrates oder einer Berufungskommission nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„einer Prodekanin/einem Prodekan für Lehre und Studienangelegenheiten (Studiendekanin/Studiendekan), die/ der zugleich die/ der Leiter/in des Studienbüros ist und dem Studienbeirat als stimmberechtigtes Mitglied vorsitzt.“

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen des Studienbeirats und aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.“

4. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Bei der Erstellung ist der Studienbeirat zu hören.“

5. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan im Studienbeirat sowie in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/ Professor unberührt.“

6. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Während ihrer/seiner Amtszeit darf eine Prodekanin/ein Prodekan im Studienbeirat sowie in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.“

7. Die Überschrift III. erhält folgende Fassung: „III. Der Fachbereichsrat“.

8. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Bei Beratung und Beschlussfassung in Studien- und Evaluationsangelegenheiten muss der Fachbereichsrat den Studienbeirat hören.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

9. Die Überschrift IV. erhält folgende Fassung: „IV. Der Studienbeirat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs“.

10. Die Überschrift zum § 23 erhält folgende Fassung: „§ 23 Allgemeines“.

11. § 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und des Studienbeirats und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beginnt und endet mit der Wahlperiode des Fachbereichsrates.“

12. § 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Beauftragte sowie die Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und des Studienbeirats haben das Recht, die Akten der Katholisch-Theologischen Fakultät einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission oder des Studienbeirats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.“

13. § 24 erhält folgende Fassung:

„Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat ist ein ständiges Gremium des Fachbereichs.
- (2) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin/den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
- (3) Der Studienbeirat setzt sich zusammen aus der Studiendekanin/ dem Studiendekan als Vorsitzender/ Vorsitzendem, 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, 2 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sowie 4 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- (4) ¹Auf Vorschlag des Studienbeirats werden Prüfungsordnungen im Fachbereichsrat nach Überprüfung durch das Rektorat erlassen. ²Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. ³Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Studienbeirat weitere beratende Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus allen Gruppen kooptieren.“

14. Der bisherige § 24 wird zu § 24 a und erhält folgende Fassung:

„Ständige Kommissionen des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende ständige Kommissionen:
 1. Kommission für Forschung, Internationalisierung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KFIwN),
 2. Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten (KHPPa)
 3. Gleichstellungskommission.
- (2) ¹Die Kommission für Forschung, Internationalisierung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien, und leistet Hilfestellung bei der Einwerbung

von Mitteln zur Forschungsförderung.

²Die Kommission für Forschung, Internationalisierung und wissenschaftlichen Nachwuchs setzt sich zusammen aus 5 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) ¹Zu den Aufgaben der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten gehört insbesondere die Unterstützung des Dekanats bei der Festlegung der Grundsätze der Stellen- und Mittelverteilung im Sinne des § 6 Absatz 10 Satz 2.

²Die Kommission setzt sich zusammen aus 5 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(4) Zu den Aufgaben der Gleichstellungskommission gehört insbesondere, den alle drei Jahre bei der Verwaltung einzureichenden Frauenförderplan der Fakultät gem. §5a und §6 LGG zu verfassen.

²Die Kommission setzt sich zusammen aus 3 Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, 2 Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie 1 Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(5) Darüber hinaus können weitere Kommissionen gebildet werden.“

15. Es werden durchgehend ersetzt:

- „weitere MitarbeiterInnen“ durch „MitarbeiterInnen in Technik und Verwaltung“
- „Wissenschaftliche MitarbeiterInnen“ durch „Akademische MitarbeiterInnen“
- „Statusgruppe“ durch „Gruppe“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.07.2015.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Sechste Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002,
zuletzt geändert durch Beschluss des Fachbereichsrates
vom 31. Januar 2012
vom 07.09.2015**

Artikel 1

Die Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. August 2002, zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. März 2012 (AB Uni 2012/13) wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan, 4 Prodekaninnen/Prodekanen sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.“

2.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prodekaninnen/Prodekane sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.“

b) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz (Satz 6 neu) eingefügt:

„Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt.“

c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 7 und 8.

d) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prodekaninnen/Prodekane sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans gewählt.“

3.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre.“

4.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Zusammensetzung und Aufgaben des Studienbeirats

(1) Der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Dem Studienbeirat gehören mit Stimmrecht an:

1. die Studiendekanin/der Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. fünf Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie

4. acht Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder werden alle zwei Jahre nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen/Vertretern im Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen insbesondere in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin. Er besitzt das Vorschlagsrecht für Prüfungsordnungen, die gegen oder ohne seinen Vorschlag nur unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen erlassen werden können.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juni 2015.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs
Psychologie und Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28.11.2010
vom 07.09.2015**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW: S.547) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

I. Die Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 28. November 2010 (AB Uni 2010/26) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Aufgaben des Fachbereichsrats**

(2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:

2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,

2. § 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

3. § 19 wird um Absatz 7 ergänzt:

§ 19**Abstimmungen, Mehrheiten und Wahlen**

- (7) Beschlüsse des Fachbereichsrats können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 10 Nr. 3 bis 6 suspendiert werden.

4. § 24 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 24**Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats**

- (2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekans folgende Gremien:
1. Studienbeirat (gem. § 28 Abs. 8 Hochschulgesetz),
 2. Gleichstellungskommission

Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in ihren Aufgaben und die Organe des Fachbereichs bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie arbeitet an dessen Einhaltung mit.

Dem Studienbeirat gehören 6 Lehrende des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft - unter Einschluss der/des Vorsitzenden gemäß Absatz 5 - sowie 6 Studierende an. Sofern die Studiendekanin/der Studiendekan zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter gehört, setzt sich die Gruppe der Lehrenden aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und 2 Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zusammen. Sofern die Studiendekanin/der Studiendekan zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen /Mitarbeiter gehört, setzen sich die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter jeweils hälftig aus Vertreterinnen /Vertretern des Fachs Psychologie und des Fachs Sportwissenschaft zusammen. Die 6 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden setzen sich aus drei Studierenden eines von den psychologischen Instituten verantworteten Studiengangs und drei Studierenden eines vom Institut für Sportwissenschaft verantworteten Studiengangs zusammen. Der Gleichstellungskommission gehören Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Verhältnis 2 : 2 : 2 : 2 an.

5. in § 24 wird als Absatz 5 eingefügt:

- (5) Den Vorsitz im Studienbeirat führt die Studiendekanin/der Studiendekan.

6. § 24 Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

- (6) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission mit Ausnahme des Studienbeirats aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- und Kommissionsmitglieder. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.

7. § 24 Absatz 6 wird zu Absatz 7

8. § 24 Absatz 7 wird zu Absatz 8

II. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.07.2015.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für das „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.)
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 4. September 2015**

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck des Lizentiatsexamens
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschluss des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Lizentiatsexamen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulabschlussprüfungen

- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Seminararbeiten und Praktikumsberichte

III. Lizentiatsexamen

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang und Art des Lizentiatsexamens
- § 18 Lizentiatsdissertation
- § 19 Annahme und Bewertung der Lizentiatsdissertation
- § 20 Examenskolloquium
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Lizentiatsexamens
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Lizentiatsurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit des Lizentiatsexamens
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck des Lizentiatsexamens

(1) Das „Lizentiat im Kanonischem Recht“ soll Absolventinnen/Absolventen eines der in § 2 Abs. 1 genannten Studiengänge eine erweiterte Kenntnis des Kanonischen Rechtes und seiner Geschichte sowie die methodischen Kenntnisse zu selbstständiger wissenschaftlicher und praktischer kirchenrechtlicher Arbeit vermitteln.

(2) Durch das Lizentiatsexamen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat sich die Methoden und Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet hat und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die zu selbstständiger Arbeit in Wissenschaft und Praxis befähigen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für das Lizentiat im Kanonischen Recht kann als ordentlicher Studierender eingeschrieben werden, wer den erfolgreichen Abschluss des „Theologischen Vollstudiums“, des „Bakkalaureats“ oder einen diesem vergleichbaren Abschluss oder eine erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Fach Katholische Religionslehre oder einen vergleichbaren Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eine erfolgreich abgelegte Erste juristische Staatsprüfung oder den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium in seinen Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.

(2) Das Studium des Lizentiats im Kanonischen Recht kann nur zum WS aufgenommen werden.

§ 3

Abschluss des Studiums

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht aufgrund des bestandenen Lizentiatsexamens in kirchlicher (Congregatio de Institutione Catholica, Dekret vom 4. Juli 1991, Prot. N. 517/90) und staatlicher Vollmacht den Grad „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.).

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Lizentiatsexamens sechs Studiensemester.
- (2) Im Studium sollen insgesamt 180 ECTS Punkte erworben werden, einschließlich zweier in der vorlesungsfreien Zeit abzuleistender Praktika von je 6 Wochen Dauer und einer 10-tägigen Rom-exkursion.

§ 5

Aufbau des Studiengangs

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen mehrerer Semester zusammen, erstrecken sich jedoch maximal über zwei Semester. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

Es gibt folgende Modulformen:

VERTIEFUNGSMODUL (VM): Die VM haben eine Vertiefung in den unterschiedlichen Bereichen der Kirchenrechtswissenschaft zum Ziel. Die Einführung in die Spezialgebiete durch die Dozierenden ermöglicht den Studierenden eine differenzierte Auseinandersetzung mit aktuellen kirchenrechtswissenschaftlichen Fragen. Ebenso wird die Praxisrelevanz der einzelnen Forschungsbereiche in den Modulen aufgezeigt.

PRAXISMODUL (PM): Die PM fundieren wissenschaftlich durch die Vorlesungen die Grundlagen der kirchenrechtlichen Praxis. In den Übungen und Praktika werden konkrete Anwendungsfelder des Kirchenrechts im Alltag behandelt. Die Studierenden werden mit Aufgaben aus den Anwendungsfeldern konfrontiert und müssen kirchenrechtliche Lösungskonzepte entwerfen. Durch die Praktika wird den Studierenden die Interdisziplinarität des Kirchenrechts in der konkreten Anwendung näher gebracht.

QUALIFIKATIONSMODUL (QM): Im QM wenden die Studierenden das vertiefte kirchenrechtliche Wissen aus den vorhergegangenen Modulen unter Anwendung der Methode der wissenschaftlichen Forschung in der Lizentiatsdissertation an. In den Oberseminaren werden aktuelle kirchenrechtliche Fragen in ihrer kirchenrechtlich theoretischen und für die Praxis unabdingbaren pastoralen

Dimension diskutiert. Diese Diskussionen sollen u.a. als Anregung und Hilfestellung bei der Themenfindung und Abfassung der Lizentiatsdissertationen dienen.

Sprachmodul (SPM): Im Sprachmodul werden die Grundkenntnisse der lateinischen Sprache aufgefrischt und in das spezifische Kirchenlatein als Rechtssprache eingeführt. Den Studierenden soll es ermöglicht werden kirchliche Rechtstexte in ihrer Originalfassung zu verstehen und Übersetzungen problematisieren zu können.

(2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

Im „Lizentiat im Kanonischen Rechts“ werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

VORLESUNG: Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem Wissen.

HAUPTSEMINAR: Ausgewählte die Vorlesungen vertiefende Themenkreise werden in wechselnden Lehr-, Lern- und Sozialformen erarbeitet. Sie verfolgen problemorientiert spezielle Themenstellungen.

ÜBUNG: Die Übung dient dem Kennenlernen von Arbeitsmethoden und der Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern. Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung auf der Basis eigenen Beobachtens und Experimentierens in zweckentsprechend ausgestalteten Lehr- und Lernformen erworben.

KOLLOQUIUM: Das wissenschaftliche Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und Studierenden dient u.a. zur Prüfungsvorbereitung und Themenfindung für die Lizentiatsdissertation.

OBERSEMINAR: Es werden aktuelle Problemstellungen der Forschung und Praxis diskutiert und es werden die Qualifikationsarbeiten in der Form von Werkstattberichten vorgestellt und im gegenseitigen Austausch weiterentwickelt.

LEKTÜREKURS: In einem Lektürekurs werden vor allem lateinische Rechtstexte – im besonderen Urteile – kritisch gelesen, übersetzt und in die Kirchenrechtswissenschaft eingeordnet. Die Texte

werden außerhalb der Veranstaltung zur Vor- und Nachbereitung und in der Veranstaltung zur kritischen Reflexion behandelt.

SPRACHKURS: Der Sprachkurs dient der Auffrischung von Sprachkenntnissen und der Vertiefung der Sprache in einem besonderen formalisierten fachspezifischen Sprachgebiet.

PRAKTIKUM: Im Praktikum werden die verschiedenen theoretisch erworbenen Kenntnisse in der Praxis angewendet und dadurch vertieft.

§ 7

Lizentiatsexamen und Prüfungsfristen

(1) Die Lizentiatsdissertation wird während des Studiums unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 2 Satz 1 angefertigt. Das Lizentiatsexamen wird am Ende des 6. Studiensemesters abgelegt. Das Lizentiatsexamen soll grundsätzlich in der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgelegt sein.

(2) Die Meldung zum Lizentiatsexamen soll nach Abschluss des vierten Studiensemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zum Lizentiatsexamen (§ 15) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(3) Der erste Prüfungstermin soll frühestens sechs Wochen nach Abgabe der Lizentiatsdissertation anberaumt werden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist. Er besteht aus

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, darunter die/der Vorsitzende und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter; wenigstens zwei der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer müssen Lehraufgaben im Lizentiatsstudiengang wahrnehmen; wenigstens eine/einer von diesen muss Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät sein;
- einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Instituts für Kanonisches Recht;
- einer/einem für das „Lizentiat im Kanonischen Rechts“ eingeschriebenen Studierenden der Fakultät.

Nach dem gleichen Verfahren wählt der Fachbereichsrat für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden eine Vertreterin/einen Vertreter. Muss die/der Vorsitzende vertreten werden, so rückt die Vertreterin/der Vertreter der/des stellvertretenden Vorsitzenden nach. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Ergänzungsstudien bei Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern, die aufgrund eines Lehramtsstudiums oder eines Rechtsstudiums gemäß § 2 Abs. 1 zum Studium zugelassen worden sind;
2. Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter für die Lizentiatsdissertation gemäß § 18 Abs. 2;
3. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen Prüfungsleistungen;
4. Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation;
5. Prüfung und Entscheidung von Widersprüchen.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist jeweils ein Protokoll zu führen. Den Beteiligten an einem Prüfungsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme zu.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über seine Arbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; sie werden von der/vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen eine/einer Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein muss. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von

Studien- und Prüfungsleistungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren sowie bei der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Gutachterinnen/Gutachtern hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen/Prüfer sind die am Lizentiatsstudiengang beteiligten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Darüber hinaus kann bei Bedarf zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden, wer durch einen Lehrauftrag am Lizentiatsstudiengang mitwirkt und den Grad einer Doktorin/eines Doktors des Kanonischen Rechts oder der Katholischen Theologie im Fach Kirchenrecht erworben hat.

(2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Prüfung im „Theologischen Vollstudium“ oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann für das Examenskolloquium Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 22 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 21 findet entsprechende Anwendung.

§ 10**Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50% Prozent anerkannt werden.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung

des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Modulabschlussprüfungen

§ 12

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und beschreiben kann und Wege zu seiner Lösung aufzuzeigen imstande ist.
- (2) Der Termin der Klausurarbeiten wird am Ende der Vorlesungszeit von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgegeben.
- (3) Für jede Klausurarbeit sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen. Bei Kombi-Klausuren sind je zwei Aufgabenstellungen pro Fach zu stellen. Die Aufgaben werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer gestellt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt je 120 Minuten.
- (5) Jede Klausurarbeit ist von zwei am Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfern gemäß § 21 Abs. 2 zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 13

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie/er Fragestellungen und Probleme des Prüfungsgebietes kennt und sich argumentativ mit ihnen auseinandersetzen und Verbindungen zwischen den Fächern des Moduls aufzeigen kann.
- (2) Der Termin für die mündlichen Prüfungen wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern die Kan-

didatin/der Kandidat der Zulassung bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 20 Minuten.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 9 Abs. 2) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Abs. 1 hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 14

Seminararbeiten und Praktikumsberichte

(1) In den Seminararbeiten und Praktikumsberichten sollen die Studierenden eine begrenzte Themenstellung aus dem inhaltlichen Bereich des Seminars auf 15-20 maschinenschriftlichen Seiten in üblicher Formatierung (12pt Times New Roman oder von der Laufweite ähnliche Schriftart, 1,5 Zeilenabstand, 2,5cm Seitenrand links und rechts) behandeln.

(2) Die Seminararbeit oder der Praktikumsbericht wird von der Seminarleiterin / dem Seminarleiter oder dem Praktikumsleiterin / dem Praktikumsleiter entsprechend § 21 Abs. 1 bewertet.

(3) Der Seminararbeit und dem Praktikumsbericht ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht hat.

(4) Die Bewertung der Seminararbeiten/Praktikumsberichte ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens zwölf Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

III. Lizentiatsexamen

§ 15

Zulassung

(1) Zum Lizentiatsexamen kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt,
2. mindestens zwei Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das „Lizentiat im Kanonischen Rechts“ eingeschrieben ist,
3. die Module der ersten 4 Fachsemester des Studiums mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
4. In dem Fall, dass die Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 aufgrund eines Rechtsstudiums erworben wurde, ein Leistungsnachweis über ein Art. 76 a) „Sapientia Christiana“ und Art. 56 und Art. 57 § 1 der Verordnung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana entsprechendes Studium.¹
5. In dem Fall, dass die Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 aufgrund eines Lehramtsstudiums erworben wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der erbrachten Leistungen zur Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsexamen gemäß Art. 76 a) Sapientia Christiana und Art. 56 und Art. 57 § 1 der Verordnung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Inhalte und Umfang der Studien den für das „Lizentiat des Kanonischen Rechts“ notwendigen Anforderungen entsprechen. Spätestens bei der Meldung zu dem Lizentiatsexamen sind die in Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 genannten Nachweise vorzulegen. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Lizentiatsexamen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihren/seinen Prü-

¹ Congregatio de Institutione Catholica, Schreiben vom 12. April 2011, Prot. N. 344/2011. In der Regel erfolgt dies über das „Theologische Propädeutikum für das Studium des Kanonischen Rechts“ im Rahmen des Studiums Theologie im Fernkurs der „Katholischen Akademie Domschule“ Würzburg.

fungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin/der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Meldung zum Lizentiatsexamen die in § 15 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen. Darüber hinaus kann die Meldung zum Lizentiatsexamen erst erfolgen, wenn die Lizentiatsdissertation gemäß § 19 Absatz 1 abgeliefert wurde.

§ 17

Umfang und Art des Lizentiatsexamens

Das Lizentiatsexamen besteht aus:

- 1. der Lizentiatsdissertation,
- 2. dem Examenskolloquium über die Lizentiatsdissertation und ausgewählte Bereiche des gesamten Studiums.

§ 18**Lizentiatsdissertation**

(1) Die Lizentiatsdissertation soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein kirchenrechtliches oder kirchenrechtsgeschichtliches Problem nach wissenschaftlicher Methode erarbeiten, es klar darstellen und begründet beurteilen kann. Die Lizentiatsdissertation soll einen Umfang von etwa 100 maschinenschriftlichen Seiten haben, bei einer Schriftgröße von 12pt, in der Schriftart Times New Roman oder einer dieser in Laufweite ähnlichen Schriftart. Der Zeilenabstand hat ein-einhalbzeilig zu sein, der Text hat regelmäßig einen Abstand von 2,5 cm zum linken und rechten Seitenrand.

(2) Die Lizentiatsdissertation kann von jeder Prüferin/jedem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des 4. Studiensemesters im Lizentiatsstudiengang ausgegeben und betreut werden. Soll die Lizentiatsdissertation an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Lizentiatsdissertation zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Lizentiatsdissertation erhält. Das Thema wird von der/dem ausgebenden Prüferin/Prüfer festgelegt und mit ihrer/seiner Unterschrift von der Kandidatin/vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss angemeldet.

(3) Die Ausgabe des Themas der Lizentiatsdissertation erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Lizentiatsdissertation innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(4) Der Lizentiatsdissertation ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19**Annahme und Bewertung der Lizentiatsdissertation**

(1) Die Lizentiatsdissertation ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Wird die Lizentiatsdissertation nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung der Lizentiatsdissertation bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüferinnen/Prüfer gemäß § 9 Abs. 1. Eine der Gutachterinnen/Gutachter ist die Prüferin/der Prüfer, die/der die Lizentiatsdissertation ausgegeben hat, die/der zweite wird nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten und Rücksprache mit der/dem vorgesehenen Gutachterin/Gutachter bestimmt.

(3) Die Gutachten sind in innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Arbeit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen; als Mindestzeitraum muss den Gutachterinnen/den Gutachtern ein Monat zur Verfügung stehen. Der Prüfungsausschuss kann beide Fristen mit entsprechender Begründung verlängern, nicht jedoch über eine Gesamtbegutachtungsfrist von vier Monaten hinaus.

(4) Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation unter Angabe der Gründe. Zugleich schlagen sie eine Note gemäß § 21 Abs. 1 vor.

(5) Für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät, die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses und die betreffende Kandidatin/den betreffenden Kandidaten liegt die Lizentiatsdissertation mit den beiden Gutachten drei Wochen im Amtszimmer der Dekanin/des Dekans zur Einsichtnahme aus. Der Termin wird durch Anschlag der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben und außerdem den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät schriftlich mitgeteilt. Einsicht nehmen können darüber hinaus Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten und promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Prüfer gemäß § 9 Abs. 1; Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer, Privatdozentin/Privatdozent oder Prüferin/Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 soll die Einsichtnahme in die Lizentiatsdissertation durch Sichtvermerk bestätigen und kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden.

(6) Stellungnahmen sind dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich zuzuleiten.

(7) Die Kandidatin/der Kandidat kann zu den Gutachten und Stellungnahmen schriftlich Stellung nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation.

(9) Der Prüfungsausschuss lehnt die Lizentiatsdissertation ab, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Ablehnung vorschlagen. Stimmen die beiden Gutachterinnen/Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation nicht überein oder weichen die Noten um zwei volle Notenstufen voneinander ab, beruft der Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer, die/der Prüferin/Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 ist, als weitere Gutachterin/weiteren Gutachter. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation.

(10) Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachterinnen/Gutachter und der Stellungnahmen gemäß Abs. 5 die Bewertung der Lizentiatsdissertation gemäß § 21 Abs. 1 fest. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 20

Examenskolloquium

(1) Im Examenskolloquium soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er die Thesen ihrer/seiner Lizentiatsdissertation darlegen und argumentativ rechtfertigen kann. Darüber hinaus soll die Kandidatin/der Kandidat ausgewählte Themen in den Gesamtzusammenhang des Studiums einordnen können.

(2) Der Termin für das Examenskolloquium wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.

(3) Beim Examenskolloquium werden Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis des Examenskolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Dauer des Examenskolloquiums beträgt 60 Minuten.

(6) Das Examenskolloquium wird vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 9 Abs. 2) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Abs. 1 hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

(7) Die Bewertung des Examenskolloquiums ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Lizentiatsexamens

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bei schriftlichen Prüfungen errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Das Lizentiatsexamen ist bestanden, wenn die Module und die einzelnen Teile des Lizentiatsexamens mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden. Das

Lizentiatsexamen ist nicht bestanden, wenn die Lizentiatsdissertation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus der Note des Lizentiatsexamens (1/2) [Lizentiatsdissertation (1/2) mit dem Examenskolloquium (1/2)] und der Modulnoten (je 1/20) gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wenn in einem Teil des Lizentiatsexamens oder einer Modulabschlussprüfung (MAP) die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht wurde, können die entsprechenden Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.

(2) Wenn die Lizentiatsdissertation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann sie mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.

(3) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Prüfungsleistungen – nach der letzten nicht bestandenem Prüfungsleistung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 23

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungs-

fristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 24

Zeugnis

(1) Unverzüglich nach Abschluss des Lizentiatsexamens wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Zeugnis ausgehändigt, das die Noten der Lizentiatsdissertation, des Lizentiatsexamens und der einzelnen Module sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über das nicht bestandene Lizentiatsexamen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Lizentiatsurkunde

(1) Die Verleihung des Grades "Lizentiat im Kanonischen Recht" gemäß § 3 erfolgt aufgrund des bestandenen Lizentiatsexamens. Die entsprechende Urkunde wird in der Regel im Rahmen der feierlichen Promotion der Doktorandinnen/Doktoranden des vorangegangenen Semesters ausgehändigt. Die Lizentiatsurkunde erhält das Datum der Verleihung.

(2) Die Lizentiatsurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(3) Auf begründeten Antrag kann die Dekanin/der Dekan die Urkunden in einfacher Form aushändigen oder im Falle der Abwesenheit der Bewerberin/des Bewerbers auf postalischem Wege zusenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Lizentiatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Lizentiatsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten

Der Bischof von Münster hat am 28. Juli 2015 die kirchliche Zustimmung zur vorstehenden Prüfungsordnung erteilt, nachdem diese Ordnung zusammen mit dem zugehörigen Modulhandbuch zuvor von der Congregatio de Institutione Catholica durch Dekret (Prot. N. 517/90/C) vom 5. Juni 2015 ad experimentum genehmigt wurde.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 02) vom 18. August 2015.

Münster, den 4. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		SPM: Kirchenlatein					
Modultitel englisch:		LM: Latin of the roman-catholic church					
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht					
1	Modulnummer: 1	Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: ☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	SK	Latein I	☒ P ☐ WP	5	30 (2)	120
	2.	SK	Latein II	☒ P ☐ WP	5	30 (2)	120
4	Lehrinhalte: In den Übungen zum kirchlichen Latein werden anhand von Gesetzestexten, Rota-Urteilen und Rechtsquellen spezifische Vokabeln vermittelt und die Grammatik der lateinischen Sprache wiederholt. Die Übungen verstehen sich als Lektüre- und Übersetzungskurs für lateinische Texte.						
5	Erworbene Kompetenzen: - das spezifische kirchliche Latein der Rechtssprache beherrschen und damit Urteile und Normen übersetzen und verstehen können - die Bedeutung lateinischer Fachtermini erschließen können						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 1 Klausur (Übersetzung)				120 min.	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote geht nicht in die Endnote ein.						

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in dem Sprachkurs ist erforderlich, um in der Lerngruppe gemeinsam die Übersetzungen der Texte zu kontrollieren und grammatische Eigenheiten des kirchlichen Latein vermittelt zu bekommen. Die Studierenden dürfen maximal 6 SWS in den jeweiligen Veranstaltungen fehlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nicht gegeben	
15	Modulbeauftragte/r: Studiendirektor a.D. Jürgen Behrens	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:		VM 1: Kirchliche Rechtsgeschichte					
Modultitel englisch:		CM 1: History of Canon Law					
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht					
1	Modulnummer: 2	Status:		☒ Pflichtmodul		☐ Wahlpflichtmodul	
2	Turnus: alle 6 Semester	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 11	Workload (h): 330	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Rechtsgeschichte Quellen und Literatur	☒ P ☐ WP	3	30 (2)	60
	2.	V	Rechtsgeschichte Institutionen	☒ P ☐ WP	3	30 (2)	60
	3.	V	Rechtsgeschichte Strafrecht	☒ P ☐ WP	3	30 (2)	60
4.	V	Römisches Recht	☒ P ☐ WP	2	15 (1)	45	
4	Lehrinhalte: Die Auseinandersetzung mit dem Normbestand bedarf der Vermittlung der Genese des Kirchenrechts von seinen Wurzeln im Römischen Recht über die Entwicklung einzelner Rechtsstrukturen und –sätze in den kirchlichen Institutionen und besonders im Prozessrecht. Der Weg von der Sammlung einzelner Konzilsbeschlüsse und päpstlicher Dekretalen über Bußbücher und private Canonessammlungen bis zu offiziell anerkannten / promulgierten Rechtssammlungen hin zu den großen Kodifikationen des 20. Jahrhunderts wird den Studierenden illustriert.						
5	Erworbene Kompetenzen: • Normtexte anhand der historischen Genese kontextualisieren können • Die verschiedenen Abschnitte der Entwicklung des Kirchenrechts und der dabei entwickelten „traditio canonica“ historisch-kritisch darlegen können • Das Römische Recht als Grundlage des ius commune darstellen können						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 1 Kombiklausur gemäß § 12 Prüfungsordnung				120 min.	100	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: LV 4 in Rechtswissenschaft (STEX; ZFB)	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Gian Ackermans	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		VM 2: Grundlagen des Kirchenrechts			
Modultitel englisch:		CM 2: Theologie and Theorie of Canon Law			
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht			
1	Modulnummer: 3	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: alle 6 Semester	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 14	Workload (h): 420
3	Modulstruktur:				
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
					Präsenz (h + SWS)
					Selbststudium (h)
	1.	V	Theologische Grundlegung	☒ P ☐ WP	3
	2.	V	Rechtstheorie	☒ P ☐ WP	2
	3.	V	Allgemeine Normen	☒ P ☐ WP	4
	4.	Ü	Wissenschaftsgeographie	☒ P ☐ WP	2
	5.	Ü	Diözesane Gesetzgebung	☒ P ☐ WP	3
4	Lehrinhalte:				
	Zu den Grundlagen des Kirchenrechts gehört zum einen die profunde Kenntnis der Debatte um die Theologische Grundlegung des Kirchenrechts seit Rudolph Sohm wie auch die eigene Auseinandersetzung auf der Grundlage dieses Wissens und die Fähigkeit die unterschiedlichen Ansätze einer Theologischen Grundlegung erfassen zu können. Neben den theologischen Grundlagen der Kanonistik ist es ebenso notwendig sich mit den Thesen der allgemeinen Rechtstheorie zu beschäftigen. Hierbei deuten die Schlagwörter „Gesetzesbegriff“, „Rechtspositivismus“ und „Interpretationstheorien des Rechts“ die Inhalte dieser Teildisziplin an. Weiterhin werden den Studierenden die wesentlichen Kenntnisse über die Regeln und Arten der Gesetzgebung und Verwaltung in der Kirche sowohl theoretisch wie auch praktisch nähergebracht. Die Einführung in die spezifische Wissenschaftsgeographie der Kanonistik beinhaltet die Vorstellung der gängigen kanonistischen Hilfsmittel, die spezifische Literaturrecherche über Datenbanken sowie Grundlagen bezüglich der kanonistischen Methode wie etwa der Canonexegese und den „Hilfswissenschaften“ wie der Rekonstruktion des Reformprozesses der Gesetzbuches anhand der Protokolle, Archivkunde und dem Status der Rechtsprechung und Rechtsanwendung.				
5	Erworbene Kompetenzen:				
	- Die besondere Wissenschaftsgeographie der Kanonistik und der Universität Münster kennen lernen - Die spezifische kanonistische Methode und die kanonistischen „Hilfswissenschaften“ anwenden können - Das Desiderat einer theologischen Begründung des Kirchenrechts differenziert darstellen können - Grundlagen des Systems des katholischen Kirchenrechts bezüglich Gesetzen, Rechtspersönlichkeit und Kirchenamt anwenden können - Aufbau der Formen partikularer Gesetzgebung kennen und Gesetzesvorlagen ausarbeiten können				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:				
	keine				
7	Leistungsüberprüfung:				
	☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)				

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Kombiklausur gemäß § 12 Prüfungsordnung	120 min.	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Gesetzesentwurf in Übung „Diözesane Gesetzgebung“		5-10 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in den Übungen ist erforderlich, da fachspezifische Kompetenzen vermittelt und eingeübt werden, die nicht im Selbststudium ohne die Anleitung eines Dozierenden und Rückmeldungen durch die Lerngruppe anzueignen sind. Die Studierenden dürfen maximal 3 SWS fehlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nicht gegeben		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Apl. Prof. Peter Platen		FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		VM 3: Vergleichende Rechtswissenschaften					
Modultitel englisch:		CM 3: Comparative Law					
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht					
1	Modulnummer: 4	Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: alle 6 Semester	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 10	Workload (h): 300	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Islamisches Recht	☒ P ☐ WP	3	30 (2)	60
	2.	V	Orthodoxes Kirchenrecht	☒ P ☐ WP	2	15 (1)	45
	3.	V	Evangelisches Kirchenrecht	☒ P ☐ WP	2	15 (1)	45
	4.	V	Ostkirchenrecht (CCEO)	☒ P ☐ WP	3	30 (2)	60
4	Lehrinhalte: Im Vertiefungsmodul „Vergleichende Rechtswissenschaften“ werden den Studierenden die Rechtssysteme anderer christlicher Konfessionen und das immer mehr an Aktualität gewinnende Islamische Recht erläutert. Hierbei werden nicht nur die wesentlichen Merkmale der einzelnen Systeme benannt, sondern auch im Kontrast mit dem kanonischen Recht Unterschiede und Gemeinsamkeiten sowie mögliche Symbiosen dargestellt. Die Studierenden sollen religiöses Recht als vielschichtiges und unterschiedlich ausgestaltetes Phänomen wahrnehmen können und die Spezifika in der Ausgestaltung der Konfessionen bzw. des Islam kennenlernen.						
5	Erworbene Kompetenzen: - Die Systematik außerkodikarischer religiöser Rechtskreise kennen lernen - Einordnung und Systematisierung der Kanonistik und der anderen Kirchenrechtswissenschaften in einen interdisziplinären Kontext - Zentrale Merkmale unterschiedlicher Rechtssysteme und ihre theoretischen Grundlagen benennen und in Beziehung zueinander setzen können - Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten unterschiedlicher religiöser Rechtssysteme benennen können						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 1 mündliche Prüfung gemäß § 13 Prüfungsordnung				20 min.	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: LV 3 für Evangelische Religionslehre/Theologie (BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/Hrge/GyGe/BK]; KPR; Mtheol)	
15	Modulbeauftragte/r: PD Dr. Bernd Dennemarck	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		VM 4: Das Volk Gottes								
Modultitel englisch:		CM 4: The People of God								
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht								
1	Modulnummer: 5		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
2	Turnus:	alle 6 Semester	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.:	3-4	LP:	25	Workload (h):	750
3	Modulstruktur:									
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung		Status		LP	Präsenz (h + SWS)		Selbststudium (h)
	1.	V	Verfassungsrecht		☒ P ☐ WP		6	60 (4)		120
	2.	V	Heiligungsdienst		☒ P ☐ WP		3	30 (2)		60
	3.	V	Verkündigungsdienst		☒ P ☐ WP		3	30 (2)		60
	4.	V	Vereinigungsrecht		☒ P ☐ WP		2	15 (1)		45
	5.	V	Ordensrecht		☒ P ☐ WP		3	30 (2)		60
	6.	HS	Hauptseminar zum Modulthema mit Exkursion		☒ P ☐ WP		8	30 (2)		90(+120 EX)
4	Lehrinhalte: Im Volk Gottes gibt es die beiden Stände der Kleriker und Laien mit ihren je spezifischen Rechten und Pflichten. Jeder Katholik hat suo modo an dem dreifachen Amt Christi, des Priesters, Königs und Propheten teil. Dem Tarnarbestandteil des Propheten bzw. Lehrers wird eine gesonderte Vorlesung mit dem Verkündigungsrecht gewidmet. Neben den Ständen gibt es aber unterschiedliche Lebensstände in der römisch-katholischen Kirche, wovon der Ordensstand mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Besondere Aufmerksamkeit wird den Sakramenten und Sakramentalien gewidmet, die mit Rechten und Pflichten der christifideles verbunden sind. Das Volk Gottes lebt und wirkt in der verfassten römisch-katholischen Kirche. Ihre Strukturen zeigen die Einheit in der Vielheit der hierarchisch aufgebauten Kirche auf. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf den „allgemeinen“ Strukturelementen der Pfarrei oder Diözese, sondern auch auf speziellen Strukturen wie kanonischen Vereinen, Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens und ihrem Platz in der hierarchisch verfassten Kirche.									
5	Erworbene Kompetenzen: • die unterschiedlichen Stände in der katholischen Kirche mit ihren Pflichten und Rechten unterscheiden und differenziert darstellen können • die verfasste Struktur der katholischen Kirche erläutern können • verfassungsrechtliche Strukturen von Zusammenschlüssen von Gläubigen erkennen können • Spezialrechte kirchlicher Gruppierungen erfassen können • Kriterien für Gültigkeit und Erlaubtheit der Sakramente in Theorie und Praxis nachvollziehen und anwenden können • Verkündigungsdienst des Lehramtes verstehen und lehramtliche Dokumente kanonistisch einordnen können									
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann zwischen verschiedenen Hauptseminaren gewählt werden									
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)									

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Seminararbeit gemäß § 14 Prüfungsordnung	15-20 Seiten	100
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Referat im HS		20-30 min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: keine		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: LV 1 und 6 in Katholische Religionslehre/Theologie (BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/HRGe/GyGe/BK]; KPR; Mtheol)		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Thomas Schüller	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		VM 5: Kirche und Staat						
Modultitel englisch:		CM 5: Church and State						
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht						
1	Modulnummer: 6		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	alle 6 Semester	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 10	Workload (h): 300	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Religionsverfassungsrecht	☒ P ☐ WP		3	30 (2)	60
	2.	V	Konkordatsrecht	☒ P ☐ WP		2	15 (1)	45
	3.	V	Kirchliches Dienstrecht (individual)	☒ P ☐ WP		3	30 (2)	60
4.	V	Kirchliches Dienstrecht (kollektiv)	☒ P ☐ WP		2	15 (1)	45	
4	Lehrinhalte: Das wechselseitige Verhältnis von Kirche und Staat wird mit unterschiedlichen Begriffen wie Kooperation oder hinkender Trennung beschrieben. Der weltweit geltende Grundsatz <i>cives idem est christianus</i> und die sich daraus ergebenden Problemstellungen und Maßstäbe für das Verhältnis der Kirche zum Staat und des Staates zur Kirche werden in diesem Modul für die Bundesrepublik Deutschland spezifiziert thematisiert. Im Besonderen die Weimarer Kirchenartikel und das spezifische „deutsche“ Dienstrecht sind weite Themenbereiche. Den Studierenden wird anhand des Grundgesetzes der BRD das staatskirchenrechtliche, aber auch das allgemein formuliert religionsverfassungsrechtliche Gefüge in der BRD dargelegt. Der separate Traktat Konkordatsrecht weitet den Blick über einen einzelnen Staat hinaus, indem den Studierenden die Diplomatie des Heiligen Stuhls erläutert wird und Konkordate mit unterschiedlichen Ländern analysiert und in Bezug auf das in den einzelnen Staaten geltende Religionsverfassungsrecht verglichen werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: • Staatskirchenrechtliche und vertragsstaatskirchenrechtliche Problemstellungen differenziert analysieren können • Dienst- und Arbeitsrecht für Kleriker und Laien unterscheiden und anwenden können • Dienstrechtliche Konflikte in der Praxis erkennen und Lösungsansätze formulieren können • Verzahnung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechtes des „Dritten Weges“ mit dem Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland begreifen							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	1 Klausur gemäß § 12 Prüfungsordnung					120 min.	100	
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	keine							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: LV 3 und 4 in Katholische Religionslehre/Theologie (BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/HRGe/GyGe/BK]; KPR; Mtheol) LV 1 in Rechtswissenschaft (STEX; ZFB)	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Thomas Schüller	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		PM 1: Verwaltung in der Praxis				
Modultitel englisch:		PM: Administrative Law in practice				
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht				

1	Modulnummer: 7	Status:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
----------	-----------------------	----------------	--	--	--	--

2	Turnus: alle 6 Semester	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2/3	LP: 14	Workload (h): 420
----------	--------------------------------	---	-------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	P	Praktikum kirchliche Verwaltung	☒ P ☐ WP	14	210	210

4	Lehrinhalte: Hinter dem erlebtem kichlichen Alltag steht ein für die meisten Mitglieder der römisch-katholischen Kirche ein nicht sichtbarer komplexer Verwaltungsapparat. Die Studierenden sollen erste Einblicke in die komplexen verwaltungsrechtlichen Abläufe zwischen den unterschiedlichen Ebenen Pfarrei, Diözese und Römischer Kurie im Praktikum gewinnen. Durch das Praktikum wird zum einen das Wissen erworben, welche unterschiedlichen Abteilungen es in der Verwaltung gibt und zudem die Kompetenz vermittelt einzuschätzen welche rechtlichen Fragen von welchen Abteilungen auf welcher Ebene behandelt werden müssen.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: • Die verwaltungsrechtliche Arbeit hinter alltäglichen kirchlichen Abläufen ermessen können • Die Zuteilung kanonistischer Fragestellungen zu den zuständigen Abteilungen und Ebenen • Die Bedeutung des Kanonischen Rechts für das kirchliche Leben kennen
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können wählen, ob Sie im 2. FS zunächst das PM 1 oder das PM 2 belegen. Das andere Modul muss dann im 3. FS belegt werden.
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 1 ausgearbeiteter Praktikumsbericht		15-20 Seiten	100

9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine		

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
-----------	--

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20
-----------	---

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine
-----------	---

13	Anwesenheit: In den Praktika ist aufgrund der Art der Lehrveranstaltung die Anwesenheit obligatorisch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nicht gegeben	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhild Ahlers	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:		PM 2: Rechtsprechung in der Praxis				
Modultitel englisch:		PM: Legal practice				
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht				

1	Modulnummer: 8	Status:	☒ Pflichtmodul		☐ Wahlpflichtmodul	
----------	-----------------------	----------------	--	--	---	--

2	Turnus: alle 6 Semester	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2/3	LP: 14	Workload (h): 420
----------	--------------------------------	---------------	---	-------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	P	Praktikum kirchliches Gericht	☒ P ☐ WP	14	210	210

4	Lehrinhalte: Im Praktikum an einem ausgewählten Offizialat im deutschsprachigen Raum soll den Studierenden Gerichtspraxis in den Bereichen der Verwaltung, Zeugenvernehmung und Urteilsbildung vermittelt werden. Die Begleitung unterschiedlicher Prozesstypen ermöglicht den Studierenden erste Kenntnisse über den Ablauf eines kanonischen Prozesses zu erwerben. Besonders die seelsorglichen bzw. sozialen Kompetenzen im Umgang mit den Parteien und Zeugen am Gericht können im Praktikum erworben werden, die erst eine Anwendung des Rechts ermöglichen.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: • Umgang mit Parteien und Zeugen in der gerichtlichen Praxis beherrschen • Differenz von abstraktem Recht und Recht in der Anwendung verstehen • Die Komplexität des gerichtlichen Alltags eines Offizialats erfassen können • Die Komplexität der Urteilsfindung des Richters im konkreten Fall kennen und durchdringen können
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können wählen, ob Sie im 2. FS zunächst das PM 1 oder das PM 2 belegen. Das andere Modul muss dann im 3. FS belegt werden.
----------	--

7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 1 ausgearbeiteter Praktikumsbericht		15-20 Seiten	100

9	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine		

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
-----------	--

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20
-----------	---

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine
-----------	---

13	Anwesenheit: In den Praktika ist aufgrund der Art der Lehrveranstaltung die Anwesenheit obligatorisch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nicht gegeben	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Hermann Kahler	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:		PM 3: Prozesse						
Modultitel englisch:		PM 3: Processes						
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht						
1	Modulnummer: 9		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	alle 6 Semester	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 3-4	LP: 12	Workload (h): 360	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Prozessrecht I	☒ P ☐ WP		3	30 (2)	60
	2.	V	Prozessrecht II	☒ P ☐ WP		3	30 (2)	60
	3.	V	Strafrecht	☒ P ☐ WP		3	30 (2)	60
	4.	Ü	Prozessrecht	☒ P ☐ WP		3	15 (1)	75
4	Lehrinhalte: Den Studierenden wird das kanonische Prozessrecht in seinen unterschiedlichen Ausprägungen nähergebracht. Neben dem Ehe- und Eheprozessrecht wird ebenfalls das kirchliche Strafrecht und die mit ihm verbundenen prozessualen Formen thematisiert wie auch das allgemeine Prozessrecht.							
5	Erworbene Kompetenzen: • Kenntnis der verschiedenen Prozesstypen in ihrem Ablauf und ihrer Anwendung • Fähigkeit zur eigenständigen Führung eines Prozesses und der Bewältigung der Spezialfragen innerhalb eines Prozesses							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 1 Kombiklausur gemäß § 12 Prüfungsordnung					120 min.	100	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Bearbeitung einer Prozessakte, Übung Prozessrecht						10-15 Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine							

13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in den Übungen ist erforderlich, da fachspezifische Kompetenzen vermittelt und eingeübt werden, die nicht im Selbststudium ohne die Anleitung eines Dozierenden und Rückmeldungen durch die Lerngruppe anzueignen sind. Die Studierenden dürfen maximal 3 SWS fehlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nicht gegeben	
15	Modulbeauftragte/r: Apl. Prof. Peter Platen	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		PM 4: Verwaltung			
Modultitel englisch:		PM 4: Administration			
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht			
1	Modulnummer: 10	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: alle 6 Semester	Dauer: ☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 5-6	LP: 12	Workload (h): 360
3	Modulstruktur:				
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
				Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Verwaltungsrecht	☒ P ☐ WP	3
	2.	V	Vermögensrecht	☒ P ☐ WP	3
	3.	V	Teilkirchenrecht	☒ P ☐ WP	3
	4.	Ü	Römische Kurie	☒ P ☐ WP	3
4	Lehrinhalte: Das Kirchenrecht begegnet in der kirchlichen Verwaltung auf allen Ebenen. Von der Ebene der Pfarrsekretärin mit der Führung der Pfarrmatrikel über die Ebene des Pfarrers mit dem Kirchenvorstand / der Kirchenverwaltung, die mit der Vermögensmasse der Pfarrei betraut sind hin zum Diözesanbischof und der Verwaltung der ihm anvertrauten Diözese. Die Studierenden werden in die komplexe Natur der kirchlichen Verwaltung durch grundlegende Vorlesungen und vertiefende Übungen und Praktika eingeführt. In der Praxis an Ordinariaten müssen die Studierenden die verschiedenen Kompetenzen Gesetzesvorlagen oder Gutachten zu erstellen beherrschen. Dies wird in diesem Praxismodul erlernt. Die Struktur der katholischen Kirche als Verbund der einzelnen Teilkirchen zur universalen Kirche verlangt die Fähigkeit die Arbeit der Römischen Dikasterien nachvollziehen und deren Zuständigkeiten zuordnen zu können. Die Studierenden sollen z.B. die Frage welches Dikasterium im Fall der vermögensrechtlich relevanten Romgrenze anzusprechen ist, beantworten und die notwendigen verwaltungsrechtlichen Schritte kennen und vorbereiten können.				
5	Erworbene Kompetenzen: • kirchliche Vermögensrecht im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung von Vermögen kennen • Wege der teilkirchlichen und universalkirchlichen Verwaltungspraxis nachvollziehen können. • Kompetenzfelder der einzelnen römischen Dikasterien benennen können • Genese und Anwendung des Partikularrechts verstehen • Organe der partikularen Gesetzgebung bezüglich Jurisdiktionsgewalt unterscheiden können				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann das HS als Prüfungsleistung gewählt werden, womit das Praktikum zur Studienleistung wird. Wird kein HS belegt, wird das Praktikum Gegenstand der Prüfungsleistung.				
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)				
8	Prüfungsleistung/en:				
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Seminararbeit gemäß § 14 Prüfungsordnung			15-20 Seiten	100
9	Studienleistungen:				
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang
	1 Referat, Übung Römische Kurie				20-30 min.

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in den Übungen ist erforderlich, da fachspezifische Kompetenzen vermittelt und eingeübt werden, die nicht im Selbststudium ohne die Anleitung eines Dozierenden und Rückmeldungen durch die Lerngruppe anzueignen sind. Die Studierenden dürfen maximal 3 SWS fehlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nicht gegeben	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Thomas Schüller	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		PM 5: Ehe im Recht der Kirche				
Modultitel englisch:		PM 5: Matrimonial Canon Law				
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht				

1	Modulnummer: 11	Status:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
----------	------------------------	----------------	--	--	--	--

2	Turnus: alle 6 Semester	Dauer:	☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 5-6	LP: 18	Workload (h): 540
----------	--------------------------------	---------------	---	-------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Eherecht	☒ P ☐ WP	3	30 (2)	60
	2.	V	Eherecht spezial	☒ P ☐ WP	2	15 (1)	45
	3.	V	Nichtigerklärung der Ehe I	☒ P ☐ WP	3	30 (2)	60
	4.	V	Nichtigerklärung der Ehe II	☒ P ☐ WP	3	30 (2)	60
	5.	L	Rotarechtsprechung I	☒ P ☐ WP	1	15 (1)	15
	6.	L	Rotarechtsprechung II	☒ P ☐ WP	1	15 (1)	15
	7.	HS	Hauptseminar zum Eherecht	☒ P ☐ WP	5	30 (2)	60

4	Lehrinhalte: Parallel zu den eherechtlichen Grundlagen wird die rechtsfortbildende Rechtsprechung der Rota Romana anhand der Übersetzung und Lektüre ausgewählter einzelner Urteile behandelt. Durch den Lektürekurs wird die Rechtssprache der Kanonistik vertraut. Den Studierenden wird in den Spezialvorlesungen zur Nichtigerklärung der Ehe die hinter dem Normtext stehende Ehedoktrin in der Tradition der römisch-katholischen Kirche vermittelt.
----------	--

5	Erworbene Kompetenzen: - Die eherechtlichen Grundlagen in vertiefter Form auf die gerichtliche Praxis ausgerichtet anwenden können - Konnex zum Eherecht in anderen Rechtssystemen problematisieren können - Urteile und in besonderen Rechtslagen auf Grundlage der Rechtsprechung und der kirchlichen Lehre verfassen können
----------	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
----------	---

7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)
----------	--

8	Prüfungsleistung/en:				
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 1 Seminararbeit gemäß § 14 Prüfungsordnung	<table border="1"> <tr> <td>Dauer bzw. Umfang</td> <td>Gewichtung für die Modulnote in %</td> </tr> <tr> <td>15-20 Seiten</td> <td>100</td> </tr> </table>	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	15-20 Seiten
Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %				
15-20 Seiten	100				

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine	Dauer bzw. Umfang

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in den Lektürekursen ist erforderlich, da fachspezifische Kompetenzen vermittelt und eingeübt werden, die nicht im Selbststudium ohne die Anleitung eines Dozierenden und Rückmeldungen durch die Lerngruppe anzueignen sind. Die Studierenden dürfen maximal 3 SWS in den jeweiligen Veranstaltungen fehlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: LV 1 und 7 in Katholische Religionslehre/Theologie (BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/HRGe/GyGe/BK]; KPR; Mtheol)	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Thomas Schüller	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		QM: Qualifikationsmodul					
Modultitel englisch:		QM: Qualificationmodule					
Studiengang:		Lizentiat im Kanonischen Recht					
1	Modulnummer: 12	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: ☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☐ 1 Sem. ☒ 2 Sem.	Fachsem.: 5-6	LP: 30	Workload (h): 900		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	OS	Aktuelle Fragen des Kirchenrechts	☒ P ☐ WP	2	30 (2)	30
	2.		Lizentiatsdissertation	☒ P ☐ WP	28	-	840
4	Lehrinhalte: Im QM wenden die Studierenden das vertiefte kirchenrechtliche Wissen aus den vorhergegangenen Modulen unter Anwendung der kanonistischen Methode in der Examensarbeit an. In den Oberseminaren werden aktuelle kirchenrechtliche Fragen in ihrer kirchenrechtlich theoretischen und für die Praxis unabdingbaren pastoralen Dimension diskutiert. Diese Diskussionen sollen u.a. als Anregung und Hilfestellung bei der Themenfindung und Abfassung der Examensarbeiten dienen.						
5	Erworbene Kompetenzen: • ein kirchenrechtliches oder kirchenrechtsgeschichtliches Problem nach wissenschaftlicher Methode erarbeiten, klar darstellen und begründet beurteilen können • aktuelle kirchenrechtliche Fragen erfassen und problematisieren können • die Verbindung der Forschungsergebnisse mit der Praxis herstellen können						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Lizentiatsexamen gemäß § 17 der Prüfungsordnung						
	Lizentiatsdisseration				ca. 100 Seiten	50	
	Lizentiatskolloquium				60 min.	50	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Vorstellung des Themas der Lizentiatsdissertation im Oberseminar					ca. 30 min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/2						

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der ersten 4 Fachsemester	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nicht gegeben	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Thomas Schüller	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges:	